

## § 4

Bürger und juristische Personen mit ständigem Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben ihre Schadenersatzansprüche bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt anzumelden, wenn ihnen durch die im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeughalter oder -fahrer ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wurde. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, berechnete Schadenersatzansprüche zu befriedigen, wenn hierfür Versicherungsschutz nach dieser Durchführungsbestimmung besteht.

## II.

**Ausdehnung des Versicherungsschutzes  
für in der Deutschen Demokratischen Republik  
zugelassene Kraftfahrzeuge**

## § 5

(1) Der Versicherungsschutz wird auf Schadenereignisse, die sich innerhalb Europas ereignen, ausgedehnt.

(2) Der § 2 Ziff. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. I 1955 S. 821) erhält folgende Fassung:

„Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

.....

7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen;“

## § 6

(1) Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 5 ist vom Halter des Kraftfahrzeuges vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag zu entrichten.

(2) Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe zahlen keine Zusatzbeiträge.

(3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(4) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge bzw. über die Befreiung von der Zahlung gemäß Abs. 2 ist den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**B e d i n g u n g e n**  
**für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung der nicht  
in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen  
oder registrierten Kraftfahrzeuge und Anhänger**

## § 1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Halter oder den Fahrer des Kraftfahrzeuges erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verletzt oder getötet wurden;

b) Sachen von Bürgern und juristischen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

(2) Die Versicherungsanstalten sind bevollmächtigt, alle ihnen zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

## § 2

**Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche der Ehegatten und der minderjährigen Kinder der Versicherten, ferner Haftpflichtansprüche ihrer anderen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben;

2. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder seinen Angestellten oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden.

## § 3

**Pflichten im Versicherungsfall**

(1) Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das Schadenersatzansprüche von Bürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist der Versicherungsanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche,